

Quernheimer Fechtclub e.V.

Satzung (Stand : 14.06.2012)

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen "Quernheimer Fechtclub" (Abkürzung "Quernheimer FC")
Der Sitz des Vereins ist die Gemeinde Kirchlengern.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein dient:

- der Pflege und Verbreitung des Fechtportes im Sinne des Reglements der Federation International d'Esgrime
- der Anleitung der Mitglieder, sich in der Kunst des Fechtens vervollkommen und die persönliche Steigerung der Wettkampffähigkeit zu verfolgen
- der Vermittlung von Anregungen zu einer gesundheitserhaltenden und die Leistungsfähigkeit steigernden Lebensweise
- der Pflege sportlich-fairen und freundschaftlichen Umganges der Vereinsmitglieder untereinander sowie mit Fechtern innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

§ 3

Eigenschaften

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Vereinsmittel, Vergütungen

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG

ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

Der Anspruch auf Aufwendersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

§ 5

Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 6

Zugehörigkeit des Vereins

Der Verein ist Mitglied im Deutschen Sportbund und dem Deutschen Fechterbund mit ihren regionalen Untergliederungen.

Über die Mitgliedschaft in weiteren Fachverbänden entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7

Mitglieder des Vereins

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in :

- a) volljährige Mitglieder
- b) jugendliche Mitglieder
- c) fördernde Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder

§ 8

Erwerb der Mitgliedschaft

Jeder Bewerber um die Mitgliedschaft hat einen schriftlichen Antrag beim Vorstand zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Gesamtvorstand. Mit der Anmeldung unterwirft sich jeder Bewerber dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts nach den §§21 - 79 BGB.

§ 9

Austrittserklärung

Der Austritt eines Mitglieds aus dem Verein erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Er ist nur, zum 31.12, eines jeden Jahres möglich. Die Austrittserklärung muss bis zum 30.11. des laufenden Jahres dem Vorstand zugehen. Mit dem Wirksamwerden des Austritts erlöschen die aus der Mitgliedschaft entstehenden Rechte.

§ 10

Ausschluß eines Mitgliedes

Auf schriftlich begründeten Antrag eines Mitgliedes kann ein Mitglied durch den erweiterten Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Ausschlußgründe sind :

- a) gröblicher Verstoß gegen die Zwecke des Vereins;
- b) schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins;
- c) grober Verstoß gegen die Satzung;

Mit der Zustellung der Entscheidung des Vorstandes über den Ausschluss ruhen die Mitgliedsrechte. Der Ausschluss wird unanfechtbar, wenn das ausgeschlossene Mitglied nicht innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung schriftlich die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt. Diese entscheidet in ihrer nächsten ordentlichen Versammlung abschließend.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein.

Die Verpflichtungen, die dem Mitglied bis zum Ende seiner Mitgliedschaft gegenüber dem Verein entstanden sind, bleiben bis zu deren vollständigen Erfüllung bestehen. Ansprüche an das Vermögen des Vereins bestehen für ein ausgeschiedenes Mitglied nicht.

§ 11

Geschäftsjahr und Beiträge

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Beiträge sind in Höhe des Jahresbeitrages im Voraus zu zahlen. Die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Umlagen wird durch den Vorstand bestimmt.

Beiträge können ganz oder teilweise gegen Arbeitseinsatz erlassen werden.

§ 12

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind :

- a) Vorstand
- b) erweiterter Vorstand
- c) Mitgliederversammlung

§ 13

Vorstand

Der Vorstand (§26BGB) besteht aus dem 1. Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenswart.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten. Tritt bei Abstimmungen innerhalb des Vorstandes eine Pattsituation ein, dann entscheidet der erweiterte Vorstand.

§ 14

Erweiterter Vorstand

Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf auf Vorschlag des Vorstandes für die Dauer von 2 Jahren weitere zur Durchführung der Vereinsarbeit erforderliche Mitglieder des erweiterten Vorstandes wählen.

Zum erweiterten Vorstand gehören, außer den Vorstandsmitgliedern, der Sportwart, der Jugendwart, die Jugendwartin, der Waffenwart.

§ 15

Amtsdauer des Vorstandes

Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes aus, so bestimmt der Vorstand für die restliche satzungsgemäße Amtsdauer einen Nachfolger.

Um eine unbehinderte Fortführung der Geschäfte zu gewährleisten, wird der Vorstand jeweils in zwei Gruppen mit-überschneidenden Wahlperioden gewählt.

In den Jahren mit ungerader Jahreszahl werden gewählt:

der Vorsitzende, der Schriftführer, der Waffenwart, die Jugendwartin;

in den Jahren mit gerader Jahreszahl :

der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart, der Jugendwart, der Sportwart.

Für die Kassenprüfung werden 2 Kassenprüfer gewählt. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich für die Dauer von zwei Jahren einen neuen Kassenprüfer.

Die Kassenprüfer haben das Recht die Kassengeschäfte des Vereins zu überwachen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§17

Mitgliederversammlung

Der Vorsitzende beruft alljährlich zum Jahresbeginn eine ordentliche Versammlung der Mitglieder (Jahreshauptversammlung) ein. Dazu sind die Mitglieder des Vereins spätestens eine Woche vorher schriftlich per Post einzuladen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Bis zu 48 Stunden vor Beginn der Mitgliederversammlung können Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung schriftlich an den 1. Vorsitzenden gestellt werden. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten über die Annahme solcher Anträge.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Für die Dauer der Wahl des 1. Vorsitzenden wird von der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter bestimmt

Über die Verhandlung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen; diese ist vom Verhandlungsleiter, vom Schriftführer und von einem von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden weiteren Mitglied zu unterzeichnen.

Die Anträge und die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in der Niederschrift wiederzugeben. Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich, es sei denn, die Satzung sieht eine andere Mehrheit vor. Nach dem Bericht der Kassenprüfer haben die Stimmberechtigten dem Kassenwart Entlastung zu erteilen. Wird diese Entlastung versagt, gilt der Vorstand als abgewählt.

§ 18

Außerordentliche Versammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder nach den Vorschriften, die für die Einberufung einer ordentlichen Versammlung gelten, einberufen. Die außerordentliche Versammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Versammlung:

Der Vorstand muss eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn die Hälfte des erweiterten Vorstandes oder ein Viertel der Stimmberechtigten unter Angabe des Grundes dies schriftlich beantragt.

§ 19

Stimmrecht

Volljährige Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht: Für jedes nicht volljährige Mitglied hat ein Erziehungsberechtigter Stimmrecht.

Jede Person hat nur ein Stimmrecht. Abstimmungen müssen schriftlich und geheim erfolgen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dieses beantragt.

§ 20

Änderung der Satzung

Über Änderung der Vereinssatzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 21

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung des Vereins beschlossen hat, muss auch über die Verwendung des Vermögens des Vereins beschließen und aus ihren Reihen einen Liquidator bestellen.